

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1853.

N^o 17) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Zwenkau;
vom 22ten Februar 1853.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Zwenkau beschlossene Einrichtung einer, für die minder bemittelten Einwohner der Stadt Zwenkau und der umliegenden Dörfschaften bestimmten, von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcasse genehmigt, auch der Uns vorgelegten Sparcassenordnung, unter Bewilligung der in den §§ 8, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechtsvergünstigungen, die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte in allen Punkten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von Uns unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 22ten Februar 1853.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beuß.

Sparcassenordnung für die Stadt Zwenkau.

x. x.

§ 8. Die Rückzahlung der Einlage erfolgt an den Ueberbringer des Quittungsbuchs und die Casse ist für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.